

LESESOMMER
RHEINLAND-PFALZ
ABENTEUER BEGINNEN IM KOPF

LESESOMMER

Rheinland-Pfalz 2020

vom 23. Juni bis 22. August 2020

Wir machen wieder mit und laden euch ein, zu geänderten Bedingungen auch dabei zu sein. Holt euch die neuen Leseabenteuer!

Leider kann keine Eröffnungs- oder Abschlussveranstaltung stattfinden.

Rückfragen können telefonisch oder per E-Mail beantwortet werden.

Das Team der Gemeindebücherei freut sich auf viele Teilnehmer am LESESOMMER 2020.

Gemeindebücherei Göllheim

Anschrift: Freiherr-vom-Stein-Str. 1, 67307 Göllheim
Telefon: **06351/4909-88**
E-Mail: **buecherei@vg-goellheim.de**
Online-Katalog: **findusgoellheim.de**
Onleihe Rheinland-Pfalz: **onleihe-rlp.de**

Die Regeln unter eingeschränkten Kontaktbedingungen:

- Ausleihe während der geänderten Öffnungszeiten: Dienstag: 17:00 bis 19:00 Uhr und Samstag: 9:00 bis 11:00 Uhr
- Eine Kiste zur Rückgabe für LESESOMMER-Formulare steht bereit.
- Bitte alle Formulare gut leserlich ausfüllen, damit eine Zuordnung zu euch möglich ist.
- Anmeldekarten ab sofort in der Bücherei erhältlich oder auf der LESESOMMER-Homepage zum Herunterladen. Bitte ausdrucken, ausfüllen und in der Bücherei abgeben oder per Mail an die Bücherei schicken.
- Keine Stempelung der Clubkarten.
- Bewertungskarten für jedes gelesene Buch gut leserlich ausfüllen und in die LESESOMMER-Kiste einwerfen.
- Keine Interviews in der Bücherei. Ersatzweise soll auf der LESESOMMER-Homepage ein Online-Buchtipps oder Fragebogen ausgefüllt, ausgedruckt oder eine kurze handschriftliche, gut leserliche Zusammenfassung geschrieben und in der Bücherei abgegeben werden.
- Wer möchte, kann ein Bild über ein gelesenes Buch oder den LESESOMMER malen. Die Bilder werden nach dem LESESOMMER in der Bücherei aufgehängt.
- Alle Kinder- und Jugendbücher in der Gemeindebücherei und in der Onleihe-Rheinland-Pfalz können als LESESOMMER-Bücher ausgeliehen werden.
- Angebot eines Lieferservices: Im Online-Katalog findusgoellheim.de kann unter „Mobil“ nach den neuesten Kinder- und Jugendbüchern recherchiert, ein Merkzettel mit höchstens 20 Titeln erstellt und per Mail an die Bücherei geschickt werden. Es werden dann 5 Titel, die verfügbar sind, geliefert.
- Wer mindestens 3 Bücher liest, erhält eine LESESOMMER-Urkunde und nimmt an der landesweiten Verlosung teil.
Die Preise sind auf der LESESOMMER-Homepage veröffentlicht.

AMTLICHER TEIL



Aus der Verbandsgemeinde

'Sag's uns-Kanal' im DorfFunk startet in der VG Göllheim



Über die App DorfFunk kannst Du ab jetzt direkten Kontakt zur Verwaltung aufnehmen. Melde uns deinen Fall direkt in die Verwaltung.

So kommuniziert die Verwaltung zukünftig transparenter und direkter über DorfFunk mit Bürgerinnen und Bürgern vor Ort.



Jetzt DorfFunk runterladen und mitfunken!



Aktuelle Informationen, Verhaltensregeln und Anweisungen

aus Anlass der neunten Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz

Die Infektionskurve der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 neu Infizierten flacht kreisweit weiter ab. Es bleibt dennoch weiterhin oberstes Gebot der allgemeinen Schutzmaßnahmen, dass jede Person angehalten ist, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen.

Trotz zahlreicher Lockerungen gelten weiterhin gravierende Einschränkungen des öffentlichen Lebens zur Sicherstellung des nötigen Infektionsschutzes der Gesellschaft.

Die entsprechende Landesverordnung vom 04. Juni 2020 ist diesem Schreiben beigelegt und gilt zunächst vom 10.06.2020 bis 23.06.2020.

Grundsätzlich gelten folgende Verhaltensregeln für die Einrichtungen unserer Ortsgemeinden und Verbandsgemeinde weiter:

Aufenthalt im öffentlichen Raum:

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist grundsätzlich nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen erlaubt. Ausnahmen hiervon regelt § 1 Abs. 2 der 9. Corona-Landesverordnung. Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen.

Soweit öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen (z. B. Bürgerhäuser) öffnen, sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen. Unabhängig davon besteht im Einzelfall die Pflicht zur Kontakterfassung, die Personenbegrenzung sowie die Maskenpflicht.

Hierzu ist zusätzliches Personal bereitzustellen (Funktion des Hygienebeauftragten).

Kindertagesstätten und Schulen

An allen Schulen in Rheinland-Pfalz findet der Schulbetrieb gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Sofern der reguläre Unterricht nicht in vollem Umfang als Präsenzunterricht stattfinden kann, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag insoweit durch ein pädagogisches Angebot, das in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebotes zur häuslichen Arbeit erfüllt.

An allen Kindertageseinrichtungen findet weiterhin ein eingeschränktes Betreuungsangebot statt. Ab sofort in Form von sogenannten Betreuungssettings. Unter Betreuungssettings wird eine soziale Gruppe von Kindern verstanden, die regelmäßig und in gleicher Zusammensetzung innerhalb einer Einrichtung betreut werden. Die Träger entscheiden hier vor Ort, welche Kinder zu den Betreuungssettings gehören.

Verwaltung

Grundsätzlich gilt:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim ist auch weiterhin zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet.

Bitte nutzen Sie - wenn möglich - andere Kommunikationswege wie Telefon, E-Mail oder Internet-Angebote und vereinbaren Sie für Ihren Besuch in der Verwaltung vorab einen Termin.

Es findet weiterhin eine Einlasskontrolle statt und lediglich der barrierefreie Zugang über den Hof in Haus 1 bleibt geöffnet (Gebäuderückseite in Richtung Süden). Es ist damit zu rechnen, dass es bei unangemeldeten Besuchen zu längeren Wartezeiten kommen kann, da Besucher nur noch einzeln in das Verwaltungsgebäude eingelassen werden.

Besucherinnen und Besucher müssen ab sofort eine nicht medizinische Alltagsmaske („Communitymasken“) während der Erledigung des Verwaltungsgeschäftes tragen, damit in öffentlichen Räumen das Risiko von Infektionen reduziert werden kann.

Über www.vg-goellheim.de sowie unsere App „DorfFunk“ und das Nachrichtenportal www.goellheim-aktuell.de können Sie aktuelle und wichtige Hinweise abrufen.

Einwegmasken können zum Preis von 1,00 € pro Stück, Abgabe im 5er Pack über die Verwaltung bezogen werden.

Bürgersprechstunden der Ortsbürgermeister/-in

Die Sprechstunden der Ortsbürgermeister/-in können ab **10.06.2020** unter Einhaltung von Abstandsgebot und der allgemeinen Hygienebestimmungen wieder stattfinden.

Die Entscheidung hierüber wird vor Ort getroffen.

Sporthallen und Sportanlagen

Alle Sporthallen der Verbandsgemeinde Göllheim (kleine Sporthalle und Hans-Appel-Sporthalle Göllheim, Schulsporthalle der Grundschule Zellertal) bleiben weiterhin geschlossen.

Das Stadion in Göllheim sowie die Schulsportanlagen der Grundschule in Zellertal können unter Einhaltung der für die Ausübung des Sports geltenden Schutzmaßnahmen ab **10.06.2020** wieder genutzt werden. Auch hier ist die Benennung eines Hygienebeauftragten und die Einhaltung der Bestimmungen

des Verbandes (z.B. Landessportbundes) unerlässlich.

Ein Wettkampfbetrieb ist unzulässig und die beabsichtigte Wiederaufnahme des Sportbetriebes der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser und andere öffentliche Gebäude

Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser unserer Ortsgemeinden können ab 10.06.2020 bedingt wieder geöffnet werden.

Sofern eine Zusammenkunft kleiner Personengruppen im Sinne der 9. Corona-Bekämpfungsverordnung zulässig ist, können hierzu unter Beachtung der Hygienevorgaben, des Abstandsgebotes, der Maskenpflicht, der Personenbegrenzung und der Zugangskontrolle die Bürgerhäuser/Dorfgemeinschaftshäuser geöffnet werden. Hierzu ist ggf. zusätzliches Personal bereitzustellen.

Veranstaltungen/Kerwe

Die Durchführung von Veranstaltungen im Freien, sind mit bis zu 250 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten Abstandsgebot und die Pflicht zur Kontakterfassung.

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 75 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine zugewiesenen Plätze haben,

ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Besuchsfläche zu begrenzen.

Untersagt sind nach wie vor die Durchführung von Volksfesten, Kir- und ähnlichen Veranstaltungen.

Bestattungen und Trauerfeiern

Bei Bestattungen und Trauerfeiern haben bis auf weiteres nur die na- hen Angehörigen Zutritt zu den Trauerhallen (engster Familienkreis). Im Außenbereich können weitere Personen unter Einhaltung der sonstigen Personenbegrenzungen der 9. Corona-Bekämpfungsverordnung teil- nehmen.

Trauungen

Bei Trauungen gibt es Öffnungen hinsichtlich der Teilnehmerzahl, ins- gesamt bleibt der Kreis der Teilnehmer im Trauzimmer aber weiterhin eingeschränkt.

Bitte fragen Sie zum aktuellen Stand noch einmal beim Standesamt nach.

Die Außenstellen Albisheim, Göllheim (Uhl'sches Haus) und Zeller- tal bleiben weiterhin geschlossen.

Feuerwehren

Unter Beachtung der Empfehlungen der Aufsichts- und Dienstleistungs- direktions RLP kann der Ausbildungs- und Übungsbetrieb schrittweise wieder aufgenommen werden.

Näheres bestimmte die Wehrleitung in Abstimmung mit den Wehrfüh- rern.

Alters- und Ehejubilare

Mit Rücksicht auf die Gesundheit der Jubilare verzichten der Bürger- meister der Verbandsgemeinde und die Ortsbürgermeister/-innen wei- terhin auf einen persönlichen Besuch bei Alters- und Ehejubiläen.

Rats- und Ausschusssitzungen

Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ortsgemeinderäte und Bei- räte sowie einzelner Ausschüsse finden bereits wieder statt.

Es werden besondere Vorkehrungen getroffen, um die Abstandsrege- lung von mind. 1,50 m einzuhalten. Ferner werden zusätzliche Hygiene- vorgaben (Desinfektion) umgesetzt.

Die Abstandsregel hat auch Einfluss auf die Größe der Sitzungsräum- lichkeiten:

Rechnen sie also damit, dass die Sitzung nicht an gewohntem Ort, son- dern in einer größeren Räumlichkeit in der Ortsgemeinde stattfinden kann.

Für die Sitzungsteilnehmer/-innen besteht ebenfalls Maskenpflicht (nicht medizinische Mund-Nasen-Bedeckung) beim Betreten/Verlassen bzw. Bewegungen innerhalb des Gebäudes. Die Maske ist nur unmittelbar am Platz entbehrlich.

Offenlegungsfristen für Haushalte und Bebauungspläne u.a.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Offenlagen finden weiterhin statt. Al- lerdings ist hier zwingend die vorherige Vereinbarung eines Termines für die Einsichtnahme notwendig.

Informationen zur Corona-Situation tagesaktuell unter:

Rheinland-Pfalz: <https://msagd.rlp.de/startseite>

Kreisverwaltung Donnersbergkreis: <https://www.donnensberg.de>

Hotline bei medizinische Fragen zum Corona Virus:

- Landesregierung: Tel. 0800 575 81 00
- Die Notfallnummer der Kreisverwaltung, Gesundheitsamt lautet: Tel. 06532/710-500.

Für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis danke ich Ihnen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Steffen Antweiler, Bürgermeister

Verbandsgemeinde Göllheim

Göllheim, den 09.06.2020

Vom 4. Juni 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt ge- ändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt ge- ändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu an- deren Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Perso- nen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst kon- stant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptoma- tik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben, ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu ver- wehren.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Ab- standsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung ge- tragen wird. Satz 1 gilt nicht für:

1. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen oder einer Zusammen- kunft der Angehörigen zweier Hausstände,

2. Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anläs- sen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaft- licher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,

3. Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestim- mungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevöl- kerung.

(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht angeordnet wird, ist im öffentlichen Raum bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).(4) Das Abstandsgebot so- wie die Maskenpflicht gelten nicht

- 1 für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus ge- sundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erfor- derlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn ander- weitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solan- ge kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im un- mittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusam- menkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes, insbeson- dere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern.

(6) Soweit öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen öffnen, sind be- sondere Hygienemaßnahmen, wie beispielweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Sofern Personen in einer öffentlichen oder gewerblichen Einrich- tung zusammentreffen und sich nicht überwiegend bestimmungsgemäß an festen Plätzen aufhalten, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Perso- nen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu be- grenzen (Personenbegrenzung).

(8) Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt wird (Kontakterfassung). Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sind in die- sem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der da- tenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungs- pflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infekti- onsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu an- deren Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) sind Hygienekonzepte veröffentlicht. Die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei Durchfüh- rung von Veranstaltungen, bei Öffnung öffentlicher oder gewerblicher Einrichtungen oder beim Sport zu beachten. Sofern für einzelne Einrich- tungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröf- fentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständi- gen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisord- nungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vergleichbar, dies aus infekti- onsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen

§ 2

(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 250 Personen unter Beach- tung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung

nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 75 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(4) Jede übrige über Absatz 2 und 3 hinausgehende Ansammlung von Personen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Veranstaltungen nach Absatz 2 und 3 sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt; Beschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt. An Ansammlungen von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, dürfen auch mehr als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Personenzahlen teilnehmen. Bei Ansammlungen der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Im Übrigen finden Absatz 2 und 3 Anwendung.

(5) An Ansammlungen von Personen in geschlossenen Räumen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(7) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3 Religionsausübung § 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung von Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbereiterinnen und Vorbereiter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Sitzplatz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. In geschlossenen Räumen sind der Einsatz eines Chores sowie der Gemeindegesang untersagt.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4 Wirtschaftsleben § 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,

2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen, insbesondere

1. Einzelhandelsbetriebe, Apotheken, Sanitätshäuser, Banken, Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Buchhandlungen, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf und ähnliche Einrichtungen,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten, auf denen verschiedene Waren angeboten werden,
3. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und ähnlichen Einrichtungen,
4. Großhandel,
5. Büchereien, Bibliotheken und Archive, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,
7. Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen,
8. Bau- und Kulturdenkmäler und ähnliche Einrichtungen,
9. Casinos, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht auf Wochenmärkten. In Arbeits- und Lesesälen von Bibliotheken entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz.

§ 6

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 ist einzuhalten, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt.

(2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, beispielsweise in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, dürfen nur nach vorheriger Terminvergabe erbracht werden; es gilt zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Dienstleistungen in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen gelten Absatz 1 und die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet. Für Patientinnen und Patienten gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 7

Gastronomie

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Für Gäste der Einrichtung entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz.

(3) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt; Beschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen.

(4) Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (insbesondere Besteck, Gläser, Teller) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.

(5) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 findet keine Anwendung.

(6) Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf sind unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie die Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt. (3) In allen öffentlich zugänglich Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglich oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 entfällt. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt unverändert.

(5) Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig

(6) Eine gemeinsame Beherbergungseinheit dürfen nur diejenigen Personen beziehen, für die nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht gilt.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Flug-gastabfertigung, gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen- Bedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für die gastronomischen Angebote gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 10

Sport

(1) Das gemeinsame sportliche Training ist unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Der Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten, bei denen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann, ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zulässig.

(3) Zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2 ist zu beachten, dass

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 regelmäßig eingehalten wird;
2. bei der Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern, Badeseen oder ähnlichen Angeboten sowie bei der sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 gelten; bei räumlich getrennten Wellnessangeboten innerhalb einer Einrichtung entfällt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 gelten unverändert;
3. sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung, insbesondere in geschlossenen Räumen, mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(4) Zuschauer sind nur nach Maßgabe der in § 1 Abs. 9 genannten Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zugelassen.

(5) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 sind sportliche Angebote mit touristischem Charakter zulässig.

(6) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt

nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin / Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts in der jeweils geltenden Fassung für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.

§ 11

Freizeit

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Messen und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es ist eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 vorzusehen. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände befinden dürfen, ist vorab von der örtlich zuständigen Behörde zu genehmigen.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglich oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt in Bereichen im Freien, die einem weiten parkähnlichen Charakter entsprechen.

(4) Bei der Benutzung von Fahrgeschäften gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(5) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

(6) Auf Spielplätzen und in Baby- und Kleinkindschwimmbecken ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zu beachten.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden. Die Durchführung von Prüfungen einschließlich der Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist zulässig. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Satz 1 und 2 genannten Vorgaben nicht in vollem Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(3) Eltern von Schülerinnen und Schülern können die Notfallbetreuung in Schulen in Anspruch nehmen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen und eine häusliche Betreuung für sie nicht oder nur teilweise möglich ist.

Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigt Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;

5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden.

(4) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrkräfte richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“ vom 28. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet ein eingeschränktes Betreuungsangebot in Form von Betreuungssettings statt. Unter Betreuungssettings wird eine soziale Gruppe von Kindern verstanden, die regelmäßig und in gleicher Zusammensetzung innerhalb einer Einrichtung betreut werden. Die Umstellung von der Notfallbetreuung auf ein eingeschränktes Betreuungsangebot erfolgt bis zum Ablauf des 8. Juni 2020. Die Notfallbetreuung kommt bis zur Umstellung vor allem für Kinder in Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist, sowie für die in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen infrage. Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Die Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Einzelverfügungen bleiben unberührt.

(2) Das eingeschränkte Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen in Form von Betreuungssettings steht allen Kindern offen, die bereits in einer Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. Die Neuaufnahme von Kindern ist zulässig. Jedem Betreuungssetting werden klar definierte Räumlichkeiten zugeordnet; die gestaffelte Nutzung etwa von Funktionsräumen durch verschiedene Betreuungssettings ist möglich. Auf die „Leitlinien des Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz – Kinderbetreuung in einem Alltag mit Corona“ vom 20. Mai 2020 sowie die „Gemeinsamen Empfehlungen zur Anpassung der Hygienepläne der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ vom 29. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in ihrer jeweils aktuellen Fassung wird hingewiesen. Beim Übergang von der Notbetreuung zum eingeschränkten Betreuungsbetrieb können die bestehenden Notgruppen verändert und neu entstehende Betreuungssettings gebildet werden. Im Rahmen des eingeschränkten Betreuungsangebotes für alle Kinder sind ausreichende Betreuungssettings für Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, sowie für Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten oder bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält, sowie bei Betreuungsnotlagen für Kinder insbesondere von Alleinerziehenden oder von voll berufstätigen Eltern zu gewähren.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für Personen, die nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(4) Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz dem Einrichtungsbetrieb fernzubleiben haben, es sei denn, es können ausgleichende hygienische Maßnahmen erfolgen. Satz 1 gilt auch für Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen können unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zugelassen werden. Bei den Lehrveranstaltungen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden; dies gilt auch für Gesangsunterricht, soweit nicht mehr als zwei Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen sechs Meter beträgt. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und

berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Die Sätze 1 bis 2 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen.

(5) Ferienbetreuungsmaßnahmen sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden.

§ 15

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(2) Ein Probetrieb, auch der Breiten- und Laienkultur, ist unter Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieser Verordnung zulässig; es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Chorgesang oder Blasmusik), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(3) Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller, Künstlerinnen und Künstler sowie Musikerinnen und Musiker während der Vorstellung oder Aufführung unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen. Der Einsatz eines Chores ist untersagt. Andere Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen (beispielsweise Blasmusik) sind nur im Freien zulässig.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnah-

men vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17 Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18 Erfassung

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,

4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
 6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
 7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
 9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
 10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
 11. Sanitätshäuser sowie
 12. Kranken- und Pflegekassen.
- (4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8 Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende § 19 Einreise aus Drittstaaten

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Drittstaaten) in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland oder einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern aufgrund belastbarer medizinischer Erkenntnisse im Einzelfall eine andere epidemiologische Einschätzung getroffen wurde.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Drittstaat eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die aus einem Staat oder einer Region in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, für die die Bundesregierung in ihrem Lagebericht nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten in den zuvor vergangenen sieben Tagen eine hohe Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung (mehr als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) ausgewiesen hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegierende des Landes aufgenommen werden.

Nach § 47 des Asylgesetzes sind in einer solchen Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig dort abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet unabhängig vom Herkunftsland einreisen mit der Maßgabe, dass am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden müssen. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

§ 20 Ausnahmen

(1) Von § 19 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,

- b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
 e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen

zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
 3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen, sofern die epidemiologische Lage im Herkunftsland der der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar erscheint oder es überwiegend wahrscheinlich ist, dass eine Übertragung ausgeschlossen ist.

(2) § 19 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. § 19 gilt auch nicht für Angehörige ausländischer Streitkräfte, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung stationiert sind.

(3) § 19 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Teil 9 Allgemeinverfügungen § 21

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen.

Teil 10 Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten § 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 7 die Personenbegrenzung nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 2 die in den veröffentlichten Hygienekonzepten geregelten Schutzmaßnahmen nicht einhält,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
6. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
7. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 untersagte Ansammlungen von Personen zulässt oder an solchen Ansammlungen teilnimmt,
10. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 die zeitliche Beschränkung von Veranstaltungen nicht beachtet,
11. entgegen § 4 Nr. 1 oder 2 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
12. entgegen § 5 Satz 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
13. entgegen § 5 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
14. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
15. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
16. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
17. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege ohne vorherige Terminvergabe erbringt oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

18. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
19. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
20. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
21. entgegen § 7 Abs. 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
22. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
23. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 die zulässige Öffnungszeit nicht einhält,
24. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass der Verzehr von Speisen oder Getränken ausschließlich an Tischen erfolgt,
25. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 den Bar- und Thekenbereich für den Verbleib von Gästen nicht schließt,
26. entgegen § 7 Abs. 4 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,
27. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
28. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
29. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
30. entgegen § 8 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
31. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung den Zugang nicht durch Reservierung oder Anmeldung der Gäste kontrolliert oder als Gast keine Reservierung oder Anmeldung vornimmt,
32. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
33. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
34. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
35. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
37. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
38. entgegen § 8 Abs. 5 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
39. entgegen § 8 Abs. 6 trotz Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 eine gemeinsame Beherbergungseinheit bezieht,
40. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,
41. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,
42. entgegen § 9 Abs. 3 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
43. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
44. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
45. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 und 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
46. entgegen § 10 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt
47. entgegen § 10 Abs. 2 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
48. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
49. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
50. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
51. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 3 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
52. entgegen § 10 Abs. 4 Zuschauer entgegen den Vorgaben der Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zulässt,
53. entgegen § 10 Abs. 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
54. entgegen § 10 Abs. 6 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,

55. entgegen § 11 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
56. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 eine Zutrittskontrolle nicht vorsieht oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
57. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Genehmigung der Behörde nicht einholt,
58. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
59. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Ansammlungen von Personen nicht durch Steuerung des Zutritts vermeidet,
60. entgegen § 11 Abs. 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält
61. entgegen § 11 Abs. 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
62. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben veranlasst,
63. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch Einreisende oder Rückreisende veranlasst
64. entgegen § 13 Abs. 4 die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz oder von Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben, veranlasst,
65. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
66. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
67. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 3 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
68. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Gesangsunterricht mit mehr als zwei Personen einschließlich der Lehrperson durchführt oder das Abstandsgebot nicht einhält,
69. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
70. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
71. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
72. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
73. entgegen § 14 Abs. 5 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
74. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
75. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält
76. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
77. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
78. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
79. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 den Einsatz eines Chores nicht untersagt,
80. entgegen § 16 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
81. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
82. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
83. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
84. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
85. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
86. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
87. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
88. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
89. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
90. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
91. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
92. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
93. sich entgegen § 19 Abs. 4 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
94. sich entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
95. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 2 bei Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
96. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 1 und 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
97. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
98. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 4 die Belegungskapazität der Zimmer nicht halbiert,
99. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
100. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Gelungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.
- § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 23. Juni 2020 außer Kraft.

Mainz, den 4. Juni 2020

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Bürgerinformation

über die 5. Sitzung in der Legislaturperiode 2019/2024 des Verbandsgemeinderates vom 02. Dezember 2019

Bürgermeister Antweiler begrüßte alle Anwesenden, stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit des Verbandsgemeinderates fest und eröffnete die Sitzung.

1. Einwohnerfragestunde

Kein Anfall

2. Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan

a) Erneuerung Aufstellungsbeschluss

b) Beschluss über die Annahme der Planung und Verfahrenseröffnung

Beschluss:

Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan

a) Erneuerung AufstellungsbeschlussDer Verbandsgemeinderat beschließt,- die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes für das Verbandsgemeindegebiet in einem Bauleitplanverfahren durchzuführen.- die Verwaltung zu beauftragen, das Verfahren vorzubereiten und darauffolgend die erste Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.- diesen Beschluss örtlich bekannt zu machen.Der Verbandsgemeinderat beschließt,- die Änderung der Teilfortschreibung „regenerative Energien“ für das Verbandsgemeindegebiet in einem Bauleitplanverfahren durchzuführen.- folgende Bezeichnung: „1. Teiländerung der Teilfortschreibung „regenerative Energien (Biogasanlage Albisheim).- die Verwaltung zu beauftragen, das Verfahren vorzubereiten und darauffolgend die erste Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.- diesen Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

b) Beschluss über die Annahme der Planung und VerfahrenseröffnungDer Verbandsgemeinderat beschließt,- die als erarbeiteten Pläne anzunehmen und mit diesen in das 1. Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligungsverfahren zu gehen.

Begründung der Vorlage:

a) Erneuerung Aufstellungsbeschluss

Der bestehende Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Göllheim ist seit Juli 2000 rechtskräftig. In den Folgejahren wurden zwei Änderungsverfahren durchgeführt, welche die Teilfortschreibung der Baugebiete (2006) und regenerative Energien (2014) als Inhalt hatten.Durch bereits mehrere,

inzwischen rechtskräftige Bebauungspläne, welche abweichend vom Flächennutzungsplan erlassen wurden und das Erfordernis einer vorausschauenden Entwicklungsplanung in den Ortsgemeinden, muss dieser fortgeschrieben werden. Der Planungshorizont für die Gesamtfortschreibung wird 2030 sein. Dies ist durch die übergeordnete SGD Süd vorgegeben worden. Hierbei wird der Flächennutzungsplan im Bauleitplanverfahren aufgestellt. Aus diesem Grund sind die verschiedenen Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde bereits im Verbandsgemeinderat am 17.11.2017 in der Legislaturperiode 2014/2019 gefasst und soll nun durch das neue Gremium bestätigt und der Entwurf angenommen werden. Gleichzeitig soll die Teilfortschreibung der „regenerativen Energien“ angepasst werden. Hierzu ist ein gesondertes Bauleitplanverfahren erforderlich.

Finanzierung / Deckung:

Die Kosten für die Erstellung der Unterlagen sind bereits im Haushalt berücksichtigt worden.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

3. Auftragsvergabe E-Check 2020-2023, Grundschule und Sporthallen Göllheim

Beschluss:

Auftragsvergabe an die Fa. Elektro-Schneider, Göllheim zum Gesamtbetrag von 26.288,59 € einschl. 19% Umsatzsteuer. Die Preise sind angemessen und die Firma Schneider ist als leistungsfähig bekannt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

4. Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf den Hauptausschuss

Beschluss:

Die Verwaltung empfiehlt, wie in der vergangenen Legislaturperiode, die Wertgrenze zur abschließenden Entscheidung durch den Hauptausschuss für planmäßige Ausgaben auf 30.000 Euro und für außerplanmäßige Ausgaben auf 6.000 Euro festzulegen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

5. Vorstellung/Abstimmung der Investitionsplanung 2020/2021

Kämmerer Fritz Jilek informierte den Verbandsgemeinderat ausführlich über die geplanten Investitionsmaßnahmen für die Haushaltsjahre 2020/2021. Der komplette Haushalt wird am 21.01.2020 im Hauptausschuss vorgestellt bzw. am 10.02.2020 dem VG-Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

6. Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts zwischen den beiden Verbandsgemeinden - Verbandsgemeindewasserwerken Eisenberg und Göllheim zum 01.10.2020

hier: Vorentwurf der Anstaltsatzung

Begründung der Vorlage: Eine Anstalt des öffentlichen Rechts „Betriebsgesellschaft Wasserversorgung Göllheim und Eisenberg“ soll zum 01.10.2020 gegründet werden. Eine Machbarkeitsstudie liegt vor. Die Anstaltsatzung wurde in den beiden Werkausschüssen der Verbandsgemeinden Eisenberg und Göllheim vorberaten und wird dann in den beiden Verbandsgemeinderäten ratifiziert.

Abstimmung: einstimmig zur Kenntnis genommen

7. Re(b)fugium Sachstandsbericht

Aufgrund des Antrags der SPD-Fraktion informierte Bürgermeister Unterweiler über den Sachstand zum Projekt Re(b)fugium und den Werdegang. Ein zunächst über ein „Interessenbekundungsverfahren“ gefundener Projektpartner versäumte es, vollständige Unterlagen bei der Antragsstelle LAG abzugeben. Daraufhin unterließ eine Projektförderung. Zur Belebung des Standortes hatten auf Initiative von Frau Inge Baumbauer drei Zellertaler Winzer die Idee, an 4 Sonntagen im Jahr einen mobilen Weinstand zu betreiben. Diese Idee wurde positiv angenommen und gut besucht. Nach ausführlicher Diskussion sprach man sich dazu aus, den mobilen Weinstand als Übergangslösung weiter zu betreiben. Für den Stand soll ein Sonnensegel sowie Tische und Bänke angeschafft und eine Tür im Lager eingebaut werden.

Für die eigentliche Realisierung des geplanten Projektes soll über ein weiteres Interessenbekundungsverfahren, welches im Laufe des Jahres 2020 durchgeführt werden soll, langfristig ein Investor gefunden werden.

8. Mitteilungen und Anfragen

Wanderausstellung

Zum 50. Jubiläum des Donnersbergkreises sowie zum 100. Jubiläum der Volkshochschule ist im Dezember eine Wanderausstellung in der Verbandsgemeindeverwaltung zu sehen.

Leistungsschau

Für die Leistungsschau konnte der Kabarettist Detlev Schönauer gewonnen werden. Weiter fand am 28. November der Unternehmerstammtisch zur Leistungsschau 2020 statt.

Radwegeplanung

Die Katasteraufnahmen der Radwegebefahrung werden demnächst bei der Kreisverwaltung vorgestellt.

OZG

Die Verbandsgemeindeverwaltung ist bis zum 31.12.2022 Referenzkommune für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG).

Göllheim, den 15.06.2020

Verbandsgemeindeverwaltung

Sitzungsdienst

i.A. Julien Schönfeld

Aus den Gemeinden



Albisheim

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Albisheim für die Jahre 2020 und 2021

vom 09.06.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.964.820 €	2.905.620 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.171.180 €	3.081.480 €
der Jahresüberschuss/-fehlbetrag auf	-206.360 €	-175.860 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-84.960 €	-54.560 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.689.500 €	1.894.500 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.830.000 €	1.745.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.140.500 €	149.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.225.460 €	-94.940 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	2.066.000 €	973.000 €
zusammen auf	2.066.000 €	973.000 €

Nachrichtlich:

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird ermächtigt, die im Haushalt vorgesehenen Kredite nach Bedarf aufzunehmen.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt neu festgesetzt:

- Grundsteuer A	2020	355 v. H.
- Grundsteuer A	2021	355 v. H.
- Grundsteuer B	2020	394 v. H.
- Grundsteuer B	2021	394 v. H.
- Gewerbesteuer	2020	370 v. H.
- Gewerbesteuer	2021	370 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	2020	60,00 Euro
- für den ersten Hund	2021	60,00 Euro
- für den zweiten Hund	2020	90,00 Euro
- für den zweiten Hund	2021	90,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	2020	144,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	2021	144,00 Euro
- für gefährliche Hunde je	2020	600,00 Euro
- für gefährliche Hunde je	2021	600,00 Euro

§ 5 Beiträge

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

Beiträge für die Unterhaltung der Wirtschaftswege

(§ 11 KAG) in 2020	15,00 Euro/ha
Beiträge für die Unterhaltung der Wirtschaftswege	
(§ 11 KAG) in 2021	15,00 Euro/ha

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.

2018	3.452.923,04	geprüft
2019	3.259.963,04	vorläufig
2020	3.053.603,04	vorläufig
2021	2.877.743,04	vorläufig

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 6.000,00 Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 30.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 10 Weitere Bestimmungen

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

Albisheim, den 09.06.2020

gez. Ronald Zelt
Ortsbürgermeister
(DS)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurden mit Schreiben vom 03.06.2020 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19.06.2020 bis 29.06.2020 während der Dienstzeit im Verbandsgemeindegebäude Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Str. 3, Zimmer 3.1, öffentlich aus.

Aus gegebenem Anlass wird von der Verbandsgemeinde Göllheim darauf hingewiesen, dass derzeit wegen der Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Es wird um Verständnis gebeten.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt Nr. 25 vom 18.06.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung).

erforderlich ist, wird festgesetzt für

	Haushalts- jahr 2020	Haushalts- jahr 2021
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	563.000 €	497.000 €
zusammen auf	563.000 €	497.000 €

Nachrichtlich:

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird ermächtigt, die im Haushalt vorgesehenen Kredite nach Bedarf aufzunehmen.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt neu festgesetzt:

- Grundsteuer A	2020	345 v. H.
- Grundsteuer A	2021	355 v. H.
- Grundsteuer B	2020	383 v. H.
- Grundsteuer B	2021	394 v. H.
- Gewerbesteuer	2020	383 v. H.
- Gewerbesteuer	2021	383 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	2020	42,00 Euro
- für den ersten Hund	2021	42,00 Euro
- für den zweiten Hund	2020	78,00 Euro
- für den zweiten Hund	2021	78,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	2020	144,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	2021	144,00 Euro
- für gefährliche Hunde je	2020	600,00 Euro
- für gefährliche Hunde je	2021	600,00 Euro

§ 5 Beiträge

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

Beiträge für die Unterhaltung der Wirtschaftswege (§ 11 KAG) in 2020	15,00 Euro/ha
Beiträge für die Unterhaltung der Wirtschaftswege (§ 11 KAG) in 2021	15,00 Euro/ha

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.

2018	geprüft	1.321.160,00
2019	vorläufig	952.960,00
2020	vorläufig	1.082.510,00
2021	vorläufig	1.122.010,00

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 6.000,00 Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 30.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 10 Weitere Bestimmungen

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

Bubenheim, den 09.06.2020

gez. Thomas Lebkücher
Ortsbürgermeister
(DS)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurden mit Schreiben vom 03.06.2020 erteilt. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19.06.2020 bis 29.06.2020, während der Dienstzeit im Verbandsgemeindegebäude in Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, Zimmer 3.1, öffentlich aus. Aus gegebenem Anlass wird von der Verbandsgemeinde Göllheim darauf hingewiesen, dass derzeit wegen der Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Es wird um Verständnis gebeten. Die Bekanntmachung erfolgt in „Verbandsgemeinde Göllheim aktuell“ Nr. 25 vom 18.06.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung).



Bubenheim

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bubenheim für die Jahre 2020 und 2021

vom 09.06.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:	Haushalts- jahr 2020	Haushalts- jahr 2021
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	910.850 €	739.650 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	781.300 €	700.150 €
der Jahresüberschuss/-fehlbetrag auf	129.550 €	39.500 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	160.550 €	70.300 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	210.600 €	514.600 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	773.000 €	811.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-562.400 €	-296.400 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	401.850 €	226.100 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen



Dreisen

Bekanntmachung

Jahresrechnung 2019 der Hallengemeinschaft Dreisen GbR

Gemäß § 90 Abs. 1 der Gemeindeordnung wird hiermit bekannt gemacht, dass die Jahresrechnung 2019 der Hallengemeinschaft Dreisen GbR geprüft und festgestellt wurde.

Mit dem Beschluss über die Jahresrechnung wurde gleichzeitig der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Die Einnahmen-Überschussrechnung 2019 liegt zur Einsichtnahme vom 19.06.2020 bis einschließlich 29.06.2020, während der üblichen Öffnungszeiten, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, Zimmer 3.1, öffentlich aus.

Aus gegebenem Anlass wird von der Verbandsgemeinde Göllheim darauf hingewiesen, dass derzeit wegen der Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Es wird um Verständnis gebeten.

Göllheim, den 09.06.2020

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

Bernd Kasper

Geschäftsführer



Eiselthum

Die Straßenverkehrsbehörde informiert

Zur Verbesserung der Verkehrssituation in Eiselthum in der Appolsheimer Straße vom Wasserweg kommend sowie im Einmündungsbereich mit den Straßen Am Mühlbach, Wiesenstraße und Burgstraße werden durch die Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim in der KW 25 mobile Haltverbote zur Erprobung eingerichtet.

Verbandsgemeindeverwaltung

Göllheim, den 10.06.2020

Magsamen

Bekanntmachung

Am **Montag, den 22. Juni 2020, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 7. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Eiselthum in der Legislaturperiode 2019/2024 im Bürgerhaus der Ortsgemeinde Eiselthum, Hauptstr. 15 in Eiselthum statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit dopplischem Haushaltsplan 2020/2021 der Ortsgemeinde Eiselthum
3. Dorferneuerungsprogramm 2016:
 - a) Information über die Umsetzung der Verweilstation Bürgergarten
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Gestaltung des Ortsrundgangs mit historischer Beschilderung
4. Haus der Vereine; Vergabeentscheidung Schuppen
5. Bestimmung eines Spendenzweckes der Sitzungsgelder für die Legislaturperiode 2019/2024
6. Spendenannahme nach § 94 Abs. 3 GemO
7. Friedhofsangelegenheiten
8. Vorstellung Verkehrskonzept Appolsheimer Straße/Wasserweg und Tempo 30-Beschilderung
9. Informationen der Ortsbürgermeisterin

B. Nichtöffentlicher Teil:

10. Bauangelegenheiten
11. Informationen der Ortsbürgermeisterin

Eiselthum, 12. Juni 2020

gez. Simone Rühl-Pfeiffer

Ortsbürgermeisterin

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen



Immesheim

Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 23. Juni 2020, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 3. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Immesheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im großen Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Harxheimer Str. 1 in Immesheim statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bebauungsplan „Grabenäcker, Änderung und Erweiterung I“
 - a) Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 - b) Abwägung der ersten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 - c) Fortführung des Verfahrens
3. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit dopplischem Haushaltsplan 2020/2021 der Ortsgemeinde Immesheim

B. Nichtöffentlicher Teil:

4. Grundstücksangelegenheiten
5. Informationen des Ortsbürgermeisters

Immesheim, 15. Juni 2020

gez. Kurt Kauk

Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen



Lautersheim

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, den 18. Juni 2020, um 19:30 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 5. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Lautersheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstr. 10 in Lautersheim statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit dopplischem Haushaltsplan 2020/2021 der Ortsgemeinde Lautersheim
2. Baugebiet „In den Bohngärten - II Bauabschnitt“
 - a) Allgemeine Information über den Sachstand
 - b) Verkehrsplanung; Beauftragung der Ingenieurleistungen Leistungsphase 1-5
3. Informationen des Ortsbürgermeisters

B. Nichtöffentlicher Teil:

4. Informationen des Ortsbürgermeisters

Lautersheim, 5. Juni 2020

gez. Thomas Mattern

Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen

Bekanntmachung

- Änderung des Sitzungsortes -

Am **Donnerstag, den 18. Juni 2020, um 19:30 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 5. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Lautersheim in der Legislaturperiode 2019/2024 in der Gemeindehalle, Neun Morgen 1 in Lautersheim statt.

Lautersheim, 9. Juni 2020

gez. Thomas Mattern

Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen



Rüssingen

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Rüssingen

für die Jahre 2020 und 2021 vom 12.06.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	705.800 Euro	705.750 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	839.300 Euro	761.400 Euro
der Jahresüberschuss/-fehlbetrag auf	-133.500 Euro	-55.650 Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-107.850 Euro	-30.350 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	120.800 Euro	800 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	218.000 Euro	4.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-97.200 Euro	-3.200 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	208.550 Euro	37.050 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
zinslose Kredite auf	0 Euro	0 Euro
verzinsten Kredite auf	132.000 Euro	4.000 Euro
zusammen auf	132.000 Euro	4.000 Euro

Nachrichtlich:

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird ermächtigt, die im Haushalt vorgesehenen Kredite nach Bedarf aufzunehmen.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt neu festgesetzt:

- Grundsteuer A	2020	355 v. H.
- Grundsteuer A	2021	366 v. H.
- Grundsteuer B	2020	394 v. H.
- Grundsteuer B	2021	406 v. H.
- Gewerbesteuer	2020	406 v. H.
- Gewerbesteuer	2021	418 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	2020	48,00 Euro
- für den ersten Hund	2021	48,00 Euro
- für den zweiten Hund	2020	84,00 Euro
- für den zweiten Hund	2021	84,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	2020	156,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	2021	156,00 Euro
- für gefährliche Hunde je	2020	600,00 Euro
- für gefährliche Hunde je	2021	600,00 Euro

§ 5 Beiträge

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden für

die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

Beiträge für die Unterhaltung der Wirtschaftswege (§ 11 KAG) in 2020	10,00 Euro/ha
Beiträge für die Unterhaltung der Wirtschaftswege (§ 11 KAG) in 2021	10,00 Euro/ha

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.

2018	585.646,09 €	geprüft
2019	472.296,09 €	vorläufig
2020	338.796,09 €	vorläufig
2021	283.146,09 €	vorläufig

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 6.000,00 Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 30.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 10 Weitere Bestimmungen

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

Rüssingen, den 12.06.2020

gez.

Steffen Antweiler, Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurden mit Schreiben vom 10.06.2020 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19.06.2020 bis 29.06.2020, während der Dienstzeit im Verbandsgemeindegebäude in Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, Zimmer 3.1, öffentlich aus.

Die Bekanntmachung erfolgt in „Verbandsgemeinde Göllheim aktuell“ Nr. 25 vom 18.06.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung).

Aus gegebenem Anlass wird von der Verbandsgemeinde Göllheim darauf hingewiesen, dass derzeit wegen der Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Es wird um Verständnis gebeten.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Rüssingen

für das Jahr 2020 vom 12.06.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr fest- gesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	705.800	0	705.800
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	839.300	0	839.300
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-133.500	0	-133.500
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-107.850	0	-107.850
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	120.800	0	120.800
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	218.000	20.000	238.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-97.200	-20.000	-117.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	208.550	20.000	228.550

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite	von bisher	0 Euro,	auf	0 Euro
verzinsten Kredite	von bisher	132.000 Euro,	auf	152.000 Euro
zusammen	von bisher	132.000 Euro,	auf	152.000 Euro

Nachrichtlich:

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird ermächtigt, die im Haushalt vorgesehenen Kredite nach Bedarf aufzunehmen.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Keine Änderung gegenüber der Haushaltssatzung.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Keine Änderung gegenüber der Haushaltssatzung.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.

2018	585.646,09 €	geprüft
2019	472.296,09 €	vorläufig
2020	338.796,09 €	vorläufig
2021	283.146,09 €	vorläufig

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall nunmehr 6.000 Euro überschritten sind.

Keine Änderung gegenüber der Haushaltssatzung.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von nunmehr 30.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen. **Keine Änderung gegenüber der Haushaltssatzung.**

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen

Keine Änderung gegenüber der Haushaltssatzung.

§ 10 Weitere Bestimmungen

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.
Rüssingen, den 12.06.2020

gez. Steffen Antweiler, Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)

Hinweis: Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurden mit Schreiben vom 10.06.2020 erteilt. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19.06.2020 bis 29.06.2020, während der Dienstzeit im Verbandsgemeindegebäude in Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, Zimmer 3.1, öffentlich aus. Die Bekanntmachung erfolgt in „Verbandsgemeinde Göllheim aktuell“ Nr. 25 vom 18.06.2020. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung).

Aus gegebenem Anlass wird von der Verbandsgemeinde Göllheim darauf hingewiesen, dass derzeit wegen der Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Es wird um Verständnis gebeten.

**Ständenbühl****Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Ständenbühl**

vom 9. Juni 2020

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
2. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
3. Bildung der Ausschüsse
4. Beigeordnete
5. Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

6. Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
7. Aufwandsentschädigung für Beigeordnete
8. Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene
9. Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
10. Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- und Ausschusssitzungen
11. Inkrafttreten

§ 1**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Ständenbühl erfolgen in der Wochenzeitung „Verbandsgemeinde Göllheim aktuell“, Herausgeber „Linus Wittich Medien KG“, 54343 Fohren, Europa-Allee 2. Sie enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden und wird kostenlos in alle Haushalte im Gebiet der Verbandsgemeinde verteilt.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.vg-goellheim.de>“.

Die Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Gemeinderates oder der Ausschüsse sind **zusätzlich** durch Aushang an der Bekanntmachungstafel Aushang an den Bekanntmachungstafeln am Anwesen Kaiserstraße 27 (altes Milchhaus) in Ständenbühl bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 **zusätzlich** durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung nur durch Aushang am Anwesen Kaiserstraße 27 (altes Milchhaus) in Ständenbühl.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bestimmen sich nach § 17a der Gemeindeordnung.

§ 3**Bildung der Ausschüsse**

Die Bildung der Ausschüsse und ihre personelle Zusammensetzung werden durch Beschlussfassung im Gemeinderat gemäß Abschnitt 3 der Gemeindeordnung festgelegt.

§ 4**Beigeordnete**

Die Gemeinde Ständenbühl hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 5**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 EUR pro Sitzung.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstauffall wird nur auf Antrag gewährt.

Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstauffall in Höhe eines Durch-schnittssatzes von 60,00 € pro Sitzung.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstauffall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

a) in Höhe von 40,00 € pro Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem

Haushalt wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder b) in Höhe von 40,00 € pro Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt einmal Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Ratsmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Sofern sie auf die Zustellung dieser Dokumente in Papierform verzichten, erhalten sie zur Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrücke eine Pauschale zum Sitzungsgeld i.H.v. 300,00 € pro Legislaturperiode. Die Auszahlung erfolgt einmalig am Anfang der Wahlperiode zum Stichtag 30.06. Bei Amtsniederlegung eines Ratsmitgliedes wird für jedes noch nicht angefangene Jahr nach der Wahlperiode (Stichtag 30.06.) eine Rückerstattung i.H.v. 60,00 € gefordert. Dies gilt nicht, falls das Ratsmitglied durch Tod ausscheidet.

(8) Zwischen der Gemeinde Standenbühl und dem jeweiligen Ratsmitglied wird Näheres in einer Vereinbarung geregelt.

(9) Ausschussmitglieder, die keine gewählten Ratsmitglieder sind (gemischte Ausschüsse), erhalten auf Antrag ebenfalls Zugang über elektronische Medien, Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Sie erhalten keine Pauschale nach Abs. 7 Satz 2. Zwischen der Gemeinde Standenbühl und dem Ausschussmitglied wird Näheres in einer Vereinbarung geregelt. Die Absätze 2 - 6 geltend entsprechend.

§ 6

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Dem Ortsbürgermeister wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Beigeordnete

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 6. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

(2) § 5 gilt entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 15,00 EUR je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld nach § 5 Abs. 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 35,00 € für den Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin und deren Stellvertretung; sowie 25,00 € für die Beisitzer, Schriftführer und die verpflichteten Hilfskräfte am Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 10

Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- und Ausschusssitzungen

(1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Rates (und seiner Ausschüsse) sind zulässig, sofern Sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- oder Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen untersagt.

(2) Ausschuss- und Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde oder Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt

haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 6.7.2004 und die erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Standenbühl vom 15.12.2009 außer Kraft.

Standenbühl, den 9. Juni 2020

gez. Georg Pohlmann (Siegel) Ortsbürgermeister

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Andere Behörden und Stellen

Bekanntmachung

Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Meldung der oenologischen Verfahren

Letzter Abgabetermin: 7. August 2020

I. Meldung der Wein- und Traubenmostbestände

Zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände sind alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die gewerbsmäßig Wein und/oder Traubenmost be- oder verarbeiten, lagern oder handeln.

Die Meldepflicht erstreckt sich im Einzelnen auf:

1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost, soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 10.000 Liter verfügen.

Besondere Meldeverpflichtung bei Sektgrundwein: Sektgrundwein, der zur Schaumweinherstellung in Handelsbetrieben lagert (Sektellereien), ist unter "Schaumwein" vom Verfügungsberechtigten nachzuweisen.

II. Meldung der oenologischen Verfahren

Die Meldung der oenologischen Verfahren ist für alle natürlichen und juristischen Personen, die gewerbsmäßig Wein erzeugen, verpflichtend. Nach EU-Vorgaben haben die Weinerzeuger den Besitz an Anreicherungsmitteln, die Erhöhung des Alkoholgehaltes, die Entsäuerung und die Süßung zu melden. Die Meldeverpflichtung ist in einer einmaligen Meldung für mehrere Maßnahmen zusammengefasst. Zur weiteren Vereinfachung wurde diese Meldung in das Formular der Wein- und Traubenmostbestände integriert. **Bitte beachten:** Auch wenn Sie aufgrund der Vorgaben zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände nicht verpflichtet sind, können Sie dennoch der Anzeigepflichtung der oenologischen Verfahren unterliegen.

Die Meldeformulare sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erhältlich. Registrierte Nutzer können die Meldungen auch online über das WeinInformations-Portal erstatten (wip.lwk-rlp.de). Die Meldungen müssen spätestens bis zum **7. August 2020** eingegangen sein.

Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.

Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.

Ihre Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz



DIE KREISVERWALTUNG INFORMIERT

Kreis will Gewerbebetriebe entlasten Mit einem Corona-bedingten Erlass der Abfallgebühren

Auf Vorschlag des Referates Abfallwirtschaft hat der Kreisausschuss in seiner jüngsten Sitzung beschlossen, dass sich Gewerbebetriebe auf Antrag von den Gewerbemüllgebühren befreien lassen können. Den Erlass kann jeder Gewerbebetrieb für die Zeit ab dem 23. März beantragen, in denen er aufgrund der Corona-Bekämpfungsverordnungen des Landes sein Gewerbe nicht ausüben konnte und in denen keine Entsorgungsleistung in Anspruch genommen wurde – das heißt, die Rest- bzw. Biomülltonnen dürfen nicht zur Leerung bereitgestellt worden sein. Wenn Gewerbemüll angefallen ist und die Abfallgefäße geleert wurden, obwohl ein Betrieb sein Gewerbe nicht gänzlich ausüben konnte, ist ein Erlass nicht möglich. Die Gebühren können nur für volle Monate und nicht anteilig erlassen werden. Gutschriften werden mit offenen Zahlungsforderungen verrechnet.

Anträge können formlos per Brief, Fax oder E-Mail an die nachfolgend genannten Adressen gerichtet werden. Dabei ist anzugeben, wie lange das Gewerbe nicht ausgeübt wurde und kein Gewerbemüll angefallen ist. Nach Prüfung der Voraussetzungen erhalten die Antragsteller einen Erlass- oder Ablehnungsbescheid.

Kurzbesuch im Fitness-Studio

Landrat informiert sich nach Wiedereröffnung



Nach einer wochenlangen „Durststrecke“ aufgrund der Corona-bedingten Kontaktbeschränkungen konnten kürzlich u. a. die Fitness-Studios unter Auflagen wieder öffnen. Dem Studio Injoy in Kirchheimbolanden hat Landrat Guth einen Infobesuch abgestattet. Sozusagen stellvertretend für viele andere Einrichtungen, die besonders lange von der angeordneten Schließung betroffen waren. Dabei war von Inhaber Hans Eisinger und Mitarbeiterin Marion Baake zu erfahren, dass sich das Injoy-Team intensiv auf die Wiedereröffnung vorbereitet und ein detailliertes Hygiene- und Schutzkonzept ausgearbeitet hat.

Bei einem Rundgang in der Trainingshalle konnten sich der Landrat und Wirtschaftsförderer Reiner Bauer anschauen, wie das Konzept praktisch umgesetzt wird. Beide gewannen den Eindruck, dass man hier „mit einem guten Gefühl und in toller Atmosphäre“ trainieren kann. Sehr froh ist das Injoy-Team, dass die Schließzeit, in der die Einnahmen komplett weggebrochen sind, nun zu Ende ist. Die gute Nachricht bei allem dem sei, dass beim Neustart eine hohe Bindung der Mitglieder zu ihrem Studio festzustellen war.

Adressen und Ansprechpartner:

Postalisch an: Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Abfallwirtschaft, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden.

Per Fax an: 06352 / 710-267; Per E-Mail:

Gemeinden A – G (außer Eisenberg):

Johannes Henrich, jhenrich@donnersberg.de

Gemeinden H – O (außer Kibo):

Diana Weingarth, dweingarth@donnersberg.de

Gemeinden R – Z

Laura Wahl, lwahl@donnersberg.de

Städte Eisenberg und Kirchheimbolanden:

Anja Metzger, ametzger@donnersberg.de

Beratertag für Gründer*innen Schnelle Terminvereinbarung empfohlen

Am **Donnerstag, den 25. Juni** finden in Kooperation mit dem GründerInstitut Labenski in der Verbandsgemeindeverwaltung in Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3 von 9 bis 12 sowie 12.30 bis 17.30 Uhr kostenlose Sprechstunden für Gründerinnen und Gründer statt. Information und Anmeldung kann per Email an rbauer@donnersberg.de (Wirtschaftsförderer Reiner Bauer) oder unter Tel. 06305 / 715640 (10-17 Uhr, GründerInstitut Labenski) erfolgen. Es wird empfohlen, sich frühzeitig einen Termin zu sichern, da die Gründerberatung sehr gefragt ist. Auf dem Weg in die Selbstständigkeit aber auch nach Gründung oder Übernahme eines Betriebes entstehen viele Fragen. Diese sollten so früh wie möglich qualifiziert geklärt werden, um den gewünschten Unternehmenserfolg zu erreichen. Im Einzelgespräch von ca. einer Stunde haben Interessenten die Möglichkeit, Fragestellungen zum Thema Unternehmensgründung und -sicherung zu klären. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Gründungsidee noch ganz frisch ist oder bereits mit der Umsetzung begonnen wurde. Auch wer die Firmengründung aus der Arbeitslosigkeit oder im Nebenerwerb anstrebt, kann die Beratungssprechstunden nutzen.

Rätselheft für Junggebliebene Erhältlich bei der Gemeindegeschwester^{plus}

Für Kreisbewohner/innen, die reich an Lebensjahren sind, möchte sich die Gemeindegeschwester^{plus}, Eva Müller, als Ansprechpartnerin für alle Senioren im Landkreis empfehlen. Sie berät (derzeit telefonisch) und unterstützt bei Themen, die den Alltag erleichtern



Aktuell hält sie (zunächst in der VG Nordpfälzer Land) ein kostenloses Rätselheftchen bereit, das unter den Rufnummern 06352 / 710-323 oder 0162 3341419 bestellt werden kann. Senioren der anderen Verbandsgemeinden sollen später mit einbezogen werden. Die Herausgabe ist einmal monatlich geplant. Wer an der Mitarbeit interessiert ist, darf sich gern bei Eva Müller melden und ihr Rätsel zukommen lassen, die ins nächste Heft eingebaut werden können.

Immer auf dem Laufenden bleiben mit unserem Newsletter. Jetzt bestellen unter www.donnersberg.de

NICHTAMTLICHER TEIL

Schulen und Bildungsstätten

Ferienbetreuung der Verbandsgemeinde Göllheim

Sommer, Sonne, Ferienbetreuung!

Am 03.07.2020 ist es wieder so weit: Der letzte Schultag und endlich Sommerferien! In diesem Jahr ist aber vieles anders – die Corona-Pandemie verändert unseren Alltag – auch den Schulalltag. Trotzdem hat sich die Verbandsgemeinde entschlossen, das beliebte Ferienbetreuungsprogramm aufrecht zu erhalten und als Abwechslung für die Sommerferien anzubieten – gerade in Zeiten der Corona-Pandemie!



Ihr dürft selbst entscheiden, wie ihr die Zeit in der Ferienbetreuung verbringen wollt. Ob spielen, basteln oder austoben, euch stehen (fast) alle Möglichkeiten offen.

Das Angebot findet an der Grundschule in Göllheim mit dazugehörigen Außen-Sportanlagen statt. Die Sporthallen sind zurzeit noch geschlossen.

Die Betreuung erfolgt durch pädagogische Kräfte

der Grundschule sowie durch freiwillige Helferinnen und Helfer und umfasst jeweils den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Das Angebot kostet täglich 13,00 €, beinhaltet auch ein warmes Mittagessen und ist wochenweise (65,00 €) buchbar. In diesem Jahr findet in der **vierten und fünften Woche der Sommerferien 2020 (27.07. bis 07.08.2020)** sowie in der **zweiten Woche in den Herbstferien 2020 (19.10. bis 23.10.2020)** die Ferienbetreuung statt.

Selbstverständlich werden die unter der Corona-Pandemie erforderlichen Hygienevorschriften beachtet und jedes der Kinder muss einen Mund-Nasen-Schutz mit sich führen. Dieser ist für bestimmte Bereiche vorgeschrieben. Im Übrigen sind die Kinder den Ablauf von den letzten Tagen in der Schule bereits gewohnt. Das Essen wird im nahegelegenen Sportheim „TUS Gaststätte“ eingenommen. Auch hier werden die geltenden Abstandsregeln/Hygieneregeln angewendet.

Anmeldeformulare sind erhältlich im Schulsekretariat der Grundschule, bei der VG Göllheim, Frau Sittel Tel.: 06351/4909-16, E-Mail: sittel@vg-goellheim.de und Herrn Magsamen Tel.: 06351/4909-30, E-Mail: magsamen@vg-goellheim.de oder unter www.vg-goellheim.de

Weitere Ferienangebote:

Sommerferien: Kinderzirkus Pepperoni Göllheim (28. bis 31. Juli 2020) für Kinder von 8-13 Jahren

Sommerferien: Kinderzirkus Pepperoni Harxheim (11. bis 14. August 2020) für Kinder von 8-13 Jahren

Herbstferien: Theater Workshop Göllheim - Kinder machen Theater (12. - 16. Oktober 2020) für Kinder von 7-13 Jahren

Gutenbergschule Göllheim sucht Kräfte für den Ganztagsbereich

Da der Ganztagsbereich der Gutenbergschule weiterhin großen Anklang findet, benötigt die Gutenbergschule weitere engagierte Mitarbeiter für das Schuljahr 2020/2021.

Bei Interesse bitte zeitnah melden, entweder telefonisch unter 06351-13133 oder per E-Mail (info@rsplusfos-goellheim.de).

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notfalldienst

Region Eisenberg - Ramsen - Kerzenheim - Ebertsheim - Steinborn - Steinackersiedlung - Rodenbach - Quirnheim - Lautersheim.

Notdienstzeiten: Mittwoch, von 13.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr, am Wochenende von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr.

Ärztliche Notfalldienstzentrale, Westring 32Tel. 06359/19292
Ärzte-Dienst Rockenhausen zu erfragen über den Anrufbeantworter des Hausarztes.

Tierheim Worms Notfall-Tel.: 0177-9585350 v. 8:00 - 17:15 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Dienst habende Praxis wird unter der Telefonnummer 06305/7150414 bekannt gegeben.

Ärztlicher Notfalldienst

Der ärztliche Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte im Dienstgebiet für Kirchheimbolanden, Göllheim und Zellertal wird durchgeführt von der Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden, Dannenfelser Straße 36, 67292 Kirchheimbolanden, Tel. 06352/19292.

Die Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden erreichen Sie am Westfalzklinikum Kirchheimbolanden (Wegweiser Notfälle).

Notfalldienstzeiten: Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr Freitag von 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Notfalldienstzentrale Grünstadt erreichen Sie am Kreiskrankenhaus Grünstadt.

Notfalldienstzeiten: Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr Freitag von 18.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Bereitschaftsdienst

der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Bei Störungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeindewerke auch außerhalb der üblichen Dienststunden unter der Telefonnummer 0173/6767540 erreichbar.

Die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Hausinstallation ist vom Hauseigentümer selbst zu veranlassen.

Telefonseelsorge

Ein Beratungsangebot für Menschen in Krisen- und BelastungssituationenTel.: 0800-1110 111 und 0800-1110 222

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

Unter www.telefonseelsorge.de Beratung auch im Internet.

Ökumenische Sozialstation

Donnersberg-Ost e.V.

(Ambulante Hilfe Zentrum)

Ambulante Alten- und Krankenpflegestation für die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfelser Str. 40 b, Tel.: 06352/705970 jederzeit erreichbar.

Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz „Haus Vergissmeinnicht“

Bahnhofstraße 14, Kirchheimbolanden

Information und Anmeldung: Ökumenische Sozialstation Donnersberg Ost e.V.Telefon: 06352/705970

Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost

Beratung und Hilfe rund um die Themen Alter, Pflege, Gesundheit und Soziales - kostenlos, trägerneutral und vertraulich.

Persönliche Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt:

Vorstadt 1, 67292 Kirchheimbolanden

Marita Bohn06352/7190619

Katja Scheid06352/7190618

Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Donnersbergkreis

Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen.

Ökum. Sozialstation, Dannenfelser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

Ansprechpartnerin: Ingrid HorschTel. 06352/7059 714

Ambulanter Kinder- und

Jugendhospizdienst Mobile

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen

.....Tel.: 06131/235531

E-Mail: Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de

VdK-Kreisverband Kirchheimbolanden

Vorstadt 44, 67292 KirchheimbolandenTel. 06352/7505610

..... Fax: 06352/75056129

E-Mail: kv-donnnersberg@vdk.de; Internet: www.vdk.de/kv-donnnersberg

VdK- Ortsverband Göllheim

Ansprechpartner: Reginald Schirmbrand Tel. 0176/66905383

Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.

Beratungsstelle (vertraulich u. kostenlos) für ehrenamtliche Betreuer/innen von Menschen mit geistig/psychischen oder altersbedingten Einschränkungen, sowie Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht. Bei Beratungswunsch bitte Termin vereinbaren.

Dannenfelser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

.....Tel: 06352/67149

E-Mail: info@btvkibo.de, homepage: www.btvkibo

Allgemeiner Sozialer Dienst

Die offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes findet jeden Mittwoch von 10:00 - 12:00 Uhr in der Verbandsgemeinde Göllheim, Zimmer 1.8 statt. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Gemeindeschwester Plus

der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Frau Eva Müller, Tel.: 06352 / 710-323, Handy: 0162 / 3341419

Kirchliche Nachrichten

Protestantische Kirchengemeinden Rüssingen und Göllheim

Gottesdienste der Prot. Kirchengemeinde Göllheim

Protestantische Kirche:

Sonntag, 21.06.2020

10.00 Uhr - Gottesdienst (Prädikantin Breitwieser)

Kindergottesdienst (14täglich):

Wann wieder Kindergottesdienst möglich ist, war bei Drucklegung noch nicht klar. Beachten Sie darum die Meldungen in der Tagespresse! Nach den grundsätzlich positiven Erfahrungen mit den Gottesdiensten in Göllheim und Rüssingen, wollen wir diese auch in Zukunft - trotz der strengen Corona-Auflagen - weiterführen.

Zur besseren Planung sowohl für Göllheim (jetzt mit Empore ca. 55 Plätze) **als auch für Rüssingen** (ca. 12 Plätzen) **bitten wir um rechtzeitiges Erscheinen** (da der Eintragung in die Namensliste etwa Zeit erfordert).

Noch immer gelten im Gottesdienst folgende verpflichtende Vorgaben:

- 1. Mundschuttpflicht** (Stoffmasken oder Schal reichen aus! Wer keinen Schutz hat: Mundschutz OP- Masken gibt es auch noch am Kircheneingang!).
- 2. Eingang nur über die Marktplatzseite** (Abstandsmarkierungen am Boden) - dort wird auch eine **Händedesinfektionsstation** aufgebaut. (In Rüssingen, mit nur einem Eingang, wird die Händedesinfektion direkt im Kircheneingang sein.)
- Alle Gottesdienstbesucher müssen namentlich und mit Adresse und Telefonnummern am Eingang erfasst werden (ggf. Infektionskettenverfolgung). Diese **Listen** sind en nach neuster Verordnung **21 Tagen** aufzubewahren und dann zu vernichtet.
- 4. Göllheim: Ausgang über Klostersgassenseite** (Auch hier: Abstandsmarkierungen am Boden).
- 5. Sitzplätze immer im 2 m Abstand** - auch nach vorne und hinten!
- Lieder dürfen wir noch nicht laut mitgesungen werden, aber Orgelspiel wird es auf jeden Fall geben.

Hinweise:

Vom 5. Juni bis 26. Juni übernimmt dann Pfarrerin Helke Rothley die Kasualvertretung während dem Urlaub von Pfarrer Rummer. Der telefonische Kontakt dazu wird über das Prot. Pfarramt Kerzenheim hergestellt: 06351/5170.

Trauerfeiern dürfen weiterhin - zwar nun im erweiterten - aber grundsätzlich noch immer begrenzten Familienkreis durchgeführt werden. Auch Trauergespräche sollen möglichst telefonisch geführt werden. Wir bitten um Verständnis!

Gruppen, Kreis und Veranstaltungen sind noch bis Anfang Juni im Prot. Gemeindehaus in Göllheim bzw. im Kirchenraum in Rüssingen nicht erlaubt!

Ev. Krankenpflegeverein: Telefonische Auskünfte zum Krankenpflegeverein über Herrn Jürgen Jooß, Tel.: 06351/42848 oder Marianne Ruhl, Tel.: 06351/6387.

Stadtmission Kirchheimbolanden

Der nächste „Onlinegottesdienst“ ist am 28. Juni 2020, ab 10 Uhr steht der Gottesdienst auf unserer Webseite zur Verfügung:
www.stadtmission-kirchheimbolanden.de

Prot. Kirchengemeinde Zellertal

Da das Zaubhafte Zellertal 2020 in Niefernheim wegen Corona abgesagt ist, feiern wir den „Gottesdienst uff Pältsisch“ mit Präd. Heilmann am 28.06.2020 um 10 Uhr in der Prot. Stiftskirche in Zell.

Protestantische Kirchengemeinde Lautersheim

Sonntag, 21. Juni 2020

10 Uhr Gottesdienst (Pfarrerin Helke Rothley)

Gottesdienste dürfen wieder gemeinsam in der Kirche gefeiert werden. Um Infektionen möglichst zu vermeiden gelten weiterhin gelten die besonderen „Richtlinien für Gottesdienste in Corona-Zeiten“.

Pfarrerin Helke Rothley erreichen Sie:

Protestantische Pfarramt Kerzenheim, Telefonnummer: 06351 51 70, Mail: pfarramt.kerzenheim@evkirchepfalz.de

Kath. Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler

Wir feiern Gottesdienst

Donnerstag, 18. Juni

Weitersweiler, 18:30 Amt nach Meinung

Bubenheim, 18:30 Amt: Intention für Eheleute Karl und Katharina Berst und Tochter Emilie

Freitag, 19. Juni - Hochfest Heiligstes Herz Jesu

Göllheim, 08:00 Hl. Messe nach Meinung; anschließend eucharistische Anbetung

Ottersheim, 18:30 Amt nach Meinung; anschl. eucharistische Anbetung, danach Beichtgelegenheit

Samstag, 20. Juni

Weitersweiler, 18:30 Vorabendmesse: Intention für Anna und Friedrich Bauer und verst. Angehörige (Bauer)

Zell, 18:30 Vorabendmesse: Intention für die früheren Stifter

12. Sonntag im Jahreskreis, 21. Juni

Ottersheim, 10:00 Amt für die Pfarrei

Göllheim, 10:00 Amt: Intention für alle Stifter vor 1924

Montag, 22. Juni

Einselthum, 18:30 Amt nach Meinung

Dienstag, 23. Juni

Göllheim, 08:00 Hl. Messe nach Meinung

Mittwoch, 24. Juni

Rüssingen, 08:00 Hl. Messe nach Meinung

Biedesheim, 18:30 Amt nach Meinung

Für alle Gottesdienste gilt:

- Die Gottesdienstteilnehmer mögen bitte rechtzeitig 10 Minuten vor Gottesdienstbeginn kommen. Ein freundliches Empfangsteam begrüßt Sie und weist Ihnen die Plätze an. Ihre Daten müssen auf einer Liste erfasst werden: Name, Vorname, Wohnort, Straße, Telefon-Nr. und Mail-Adresse (wenn vorhanden). Die Daten dürfen ausschließlich im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden. Die Listen mit den Kontaktdaten werden gemäß der Datenschutzbestimmung aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- Maximal 78 Teilnehmer pro Gottesdienst in Göllheim, 34 in Ottersheim, 26 in Weitersweiler, 20 in Zell
- Die Gottesdienst-Teilnehmer haben beim Betreten und Verlassen der Kirche einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.
- An den Eingängen aufgestellte Desinfektionsmittel sind zu benutzen.
- Die Empore darf nicht besetzt werden außer vom Organisten.
- Ein Gesangbuch zum persönlichen Gebrauch kann mitgebracht werden.
- Wegen der Abstandsregel von 1,50 m sind nur markierte Plätze zu benutzen. Ehepaare/Familien bzw. Personen, die im selben Haushalt wohnen, werden nicht getrennt gesetzt. Die Abstandsregel ist auch vor und nach dem Gottesdienst einzuhalten.
- Wer Erkältungssymptome hat, darf nicht am Gottesdienst teilnehmen.
- Beim Friedensgruß den Banknachbarn freundlich ansehen und zunicken. Händeschütteln oder Umarmen ist nicht möglich.
- Kollektenkörbchen stehen an den Ausgängen, sie werden nicht herumgereicht.

Kontaktdaten:

Pfarrbüro Hl. Philipp der Einsiedler, Göllheim

Steigstraße 7, 67307 Göllheim, Tel: 06351/5083

E-Mail: pfarramt.goellheim@bistum-speyer.de

Öffnungszeiten: Montag: 14:00 - 16:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 16:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr; Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Aus Vereinen und Verbänden

Albisheim

„Bichersälche“ in Albisheim öffnet wieder

Pünktlich zum 13. Lesesommer Rheinland- Pfalz öffnet das „Bichersälche“ Albisheim am Montag, den 22 Juni 2020 im Dorfgemeinschaftshaus. Alle Leserinnen und Leser haben wieder die Möglichkeit nach Voranmeldung zu den Öffnungszeiten: Montag (17:30- 19:30 Uhr) und Donnerstag (15:30- 17:30 Uhr) Bücher und Medien auszuleihen.

Aufgrund der Corona- Bekämpfungsverordnung hat Seitens der Gemeinde der Beigeordnete Dieter Runck eine Benutzerordnung (an der Eingangstür ausgehängt) und ein Hygienekonzept ausgearbeitet. Voraussetzung zur Öffnung in der derzeitigen Situation.

Um Ansammlungen von Personen im Eingangs- Treppenbereich zu unterbinden und einen geordneten Zugang zur Bibliothek zu ermöglichen ist eine Voranmeldung bei Herrn Otto Schmeiser (Tel.: 06355/ 1740) unerlässlich. Beim Betreten des Dorfgemeinschaftshauses und in der Bücherei besteht bis zu Verlassen des Gebäudes Maskenpflicht. Weitere Regelungen sind der Benutzerordnung zu entnehmen.

Für Kinder zwischen 6 und 16 Jahren die am Lesesommer vom 22. Juni

bis 22. August 2020 teilnehmen wollen gibt es im „Bichersälche“ exklusiv und kostenlos viele neue Bücher zum Ausleihen. Zu einem gibt es in der Bücherei die notwendigen Formulare wie die Anmeldekarte. Diese Karte füllt du einfach aus, lässt sie von einem Erziehungsberechtigten unterschreiben und gibst sie in der Bibliothek ab.

Im „Bichersälche“ wird dir dann deine persönliche Clubkarte ausgestellt - jetzt bist du Clubmitglied!

Unter der Homepage der Landesbücherei www.lesesommer.de findet man neben der Anmeldekarte bis zum Buchcheck auch alle Formulare zum Download und viele weitere Informationen.

Viele neue Bücher für den Lesesommer 2020 im Bichersälche in Albisheim



LESESOMMER PLAKAT

Foto: NEUMANN DESIGN

Besuch der Bücherei nur mit telefonischer Anmeldung möglich

Das Bichersälche in Albisheim nimmt gemeinsam mit der Albisheimer Kulturwerkstatt in diesem Jahr zum ersten Mal am Lesesommer für Kinder von 6 bis 16 Jahre teil und hat extra dafür viele neue Kinder- und Jugendbücher gekauft. Startschuss für die „Abenteuer im Kopf“ ist am 22. Juni um 15:30 Uhr und endet am 22. August 2020.

Die Bücherei kann nur nach telefonischer Anmeldung bei Otto Schmeiser, Tel. 06355 1740, oder Dolores Diebel, Tel. 06355 989014, besucht werden.

Die Anmeldekarten sind in der Bücherei erhältlich oder können auf der Lesesommer-Homepage www.lesesommer.de heruntergeladen werden.

Bitte gut leserlich ausfüllen und in der Bücherei abgeben oder per Mail an die Bücherei (bichersaelche@web.de) schicken. Nach der Anmeldung erhalten alle Teilnehmer eine Clubkarte, die zum Ausleihen der Lesesommer-Bücher berechtigt. Alle Kinder- und Jugendbücher im Bichersälche können als Lesesommer-Bücher ausgeliehen werden. Zu jedem gelesenen Buch wird eine Bewertungskarte ausgefüllt und abgegeben. Auch kann ein Fragebogen ausgefüllt werden, eine kurze handschriftliche, gut leserliche Zusammenfassung geschrieben werden, oder kann ein Bild über ein Buch oder den Lesesommer gemalt werden. Ein Behälter zur Rückgabe aller Lesesommer-Formulare wie Bewertungskarten, Fragebogen, usw. steht bereit. Die Abgabefrist endet am 22. August. Nach dem Lesesommer werden die Bilder in der Bücherei aufgehängt. Alle, die mindestens drei Bücher lesen, erhalten eine Lesesommer-Urkunde und nehmen mit den abgegebenen Bewertungskarten an der landesweiten Verlosung teil.

Es wird gebeten, sich bedingungslos an die Benutzerordnung der Bücherei zu halten! Tragen eines Mund-Nasenschutzes sowie Abstandsregeln sind bei Betreten des Gebäudes und in der Bücherei einzuhalten. Es können sich nicht mehr als zwei Besucher oder ein Familienverband mit max. drei Mitgliedern in der Bücherei aufhalten. Hände müssen am Eingang desinfiziert werden.

Auch wenn die erste Teilnahme des Bichersälche am Lesesommer unter erschwerten Bedingungen erfolgt, freuen sich Otto, Dolores und Uli, wenn viele Kinder sich beteiligen. Als Belohnung gibt es für alle Kinder und Jugendliche vom Büchereiteam ein Geschenk.

Öffnungszeiten: Montag 17:30 bis 19:30 Uhr und Donnerstag: 15:30 bis 17:30 Uhr.

Zellertal

Natur- und Vogelschutzverein Zellertal – Violental e.V.

Stammtisch des NVZV

Der lädt zum Stammtisch am **Freitag, den 19. Juni 2020** ein.

Wir treffen uns um **19:00 Uhr** in Niefernheim an der „Alten Schule“, außen hinter dem Gerätehaus. Bitte bringt jeder eine bequeme Sitzgelegenheit mit.

Der Vorstand freut sich über eine rege Beteiligung.

Sonstige Vereine und Verbände

„Das Leben kann Spuren von Müssen enthalten“ - Vom Umgang mit Regeln

„Kann Spuren von Nüssen enthalten“ - ein Gefahrenhinweis, wichtig für Allergiker, beinahe auf jeder Packung. Bei manchem Lebensmittel kann man sich schon fragen, was Nüsse damit zu tun haben ...

Die Spuren von „Müssen“ in unserem Leben sind eindeutiger zu identifizieren. Gerade „Müssen“ wir uns an immer neue Verordnungen und Regeln halten, die unser Leben massiv - und auf längere Sicht - verändern. „Müssen“ spielt zurzeit auch in der Ambulanten Hospizarbeit eine Rolle: Es gelten bestimmte Hygiene- und Abstandsregeln, die räumlichen Bedingungen müssen stimmen, die Dauer eines Besuches von ehrenamtlichen HospizmitarbeiterInnen ist festgelegt.

Das alles, um ein mögliches Infektionsrisiko gering zu halten.

Und bei all dem „Müssen“ ist es gut, nicht zu vergessen, was die MitarbeiterInnen - ehren- wie hauptamtliche - „Möchten“: Für schwerkranke, sterbende Menschen und deren Angehörige da sein, ihnen zuzuhören, sie im Alltag begleiten und sie unterstützen. Sie setzen sich dafür ein, die Lebensqualität der betroffenen Menschen am Ende des Lebens zu erhalten. Das Engagement der MitarbeiterInnen hilft, mit Einschränkungen umzugehen.

„Das Leben kann Spuren von Müssen enthalten“, das ist nicht zu leugnen. Und dennoch: Wenn wir diesen Spruch mit einem Augenzwinkern lesen und auch in unserem Alltag das „Müssen“ gelegentlich mit einer Prise Humor wahrnehmen, lässt sich manches leichter bewältigen. Auch die Vielzahl der Corona-Regeln!

Kurz gefasst: Der Ambulante Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Donnersberg-Ost begleitet schwerkranke, sterbende Menschen und deren Angehörige. Das Angebot ist kostenfrei.

Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Donnersberg-Ost, Telefon: 06352-70 597 14, ahpb-donnnersberg@diakonissen.de

Informationen außerhalb



Vulkanismus, Eisenerz, Wasser, Wald und Sagenhaftes - Geo-Tour in Hochstein am 27. Juni 20

Am Samstag, den 27. Juni 2020, lädt Gästeführer Wolfgang Müller zu einer spannenden Zeitreise durch 300 Millionen Jahre Erdgeschichte ein. Diese Geo-Tour führt die Teilnehmer rund um das Hochsteiner Kreuz im „Felswald“. Freuen sie sich auf eine spannende Runde mit Anekdoten zur

Erdgeschichte und Entwicklung der Eisenindustrie der Pfalz sowie deren Einfluss auf Wasser und Wald. Start ist um 14.00 Uhr am Parkplatz an der alten B48 gegenüber von Hochstein.

Der Teilnahmebeitrag beträgt für Erwachsene 4,00 Euro und für Kinder zwischen 7 und 16 Jahren 2,00 Euro.

Diese Tour ist momentan auf maximal 12 Personen beschränkt und wird unter Vorbehalt angeboten.

Weitere Informationen und Anmeldung unter Tel. 06352-1712, touristik@donnersberg.de, www.donnnersberg-touristik.de

Börrstadter Gartenbahn: Sonderfahrten für Familien ab 10.06.2020 auf Anfrage möglich



Liebe Gartenbahnfans, die aktuelle Corona-Situation und die damit verbundenen Hygieneauflagen machen es uns derzeit noch unmöglich, den Fahrbetrieb gänzlich aufzunehmen. Doch ab dem 10.06.2020 können wir Sonderfahrten

für Familien anbieten (beachtet werden müssen die Auflagen der Landesregierung Rheinland-Pfalz).

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die 1. Vorsitzende der BGB, Christin Wagner, 06357/989565.

Besuchen Sie uns! www.wittich.de

Schnelles Internet

Nur von Inexio bis 100 Mbit/s. 3 Monate gratis.

Bei mir ab 25 Mbit/s Anschluss gratis. Inkl. Fritz!Box.

Fundierte, seriöse Beratung. Mo – So.

Gerhard Stelzer ☎ 07641-9543600

Ich helfe. Einfach anrufen oder DSL@gstelzer.de



67316 CARLSBERG 2 · AM TALHAUS 1
Tel.: 06356 / 351 · Fax: 06356 / 8066
E-Mail: mgs_lautensack_gmbh@t-online.de · www.mgs-lautensack.de

- Wandverkleidungen
- Grabdenkmäler
- Fensterbänke
- Bodenbeläge
- Treppenanlagen
- Küchenarbeitsplatten
- Marmor- und Granitfliesen



Design
in Stein



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

Privat sucht Bauplatz für Wohnhaus Zahle über Marktpreis

Gerne auch großes Grundstück, zweite Reihe
oder Teil eines Gartens, oder Abrisshäuser.

Tel.: 0177/3753345

Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten) Deutsches Forst-Service-Zertifikat

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
(auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Gartenpflege + mehr: Firma Magbau, Göllheim

Bäume fällen, Heckenschnitt, Rasenpflege, Pflasterarbeiten,
Zaunarbeiten, Gartenmauern und Fliesen legen, Baggerarbeiten,
Abrissarbeiten mit kostenloser Entsorgung, ...

Tel. 0 63 51 / 999 70 55 oder 0152 / 55 47 39 26

STELLEN Markt

Wir suchen zur Verstärkung
unseres Teams:

• Servicekräfte (m/w/d)

Klöter · Hauptstraße 34 · 67591 Mölsheim
www.kloeter-moelsheim.de · Tel. 0 62 43 - 55 30

Gegenseitiges Vertrauen bei allen Fragen rund um den Kauf bzw. Verkauf Ihrer Immobilie ist mir sehr wichtig! Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme, auch bei Vermietung oder Verrentung, **Ihr Immobilienberater Matthias Degen**
m.degen@garant-immo.de

GARANT
IMMOBILIEN

Tel. 0631/89 29 75-15 www.garant-immo.de

Garten- & Landschaftsbau Fa. Leonard, Kerzenheim
führt aus: Pflasterarbeiten und Gartengestaltung z.B. Teiche anlegen, Bäume zurückschneiden + fällen, Zäune einsetzen, Holzterrasse entfernen, PVC-Terrasse einbauen, kostenlose Beratung, inkl. Abfuhr **Tel.: 0 63 51 / 1 44 18 07 oder 01 76 / 72 18 83 72**

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Steffen Antweiler, Bürgermeister
Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3,
67307 Göllheim, Tel. 06351/4909-0
Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

übriger Teil:
Anzeigen:
Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen Tel. 06502 9147-800
Zustellung: E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Sven Schuff
Bankfachwirt (IHK)

CS FINANZ
BROKERSERVICE

Tel. 0631-205-78360
Unionstraße 1
67657 Kaiserslautern

www.cs-finanz-brokerservice.de

**Finanzierungsexperte
für Immobilienbesitzer:**

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung

// Abfluss verstopft?
Wir helfen!

lllb
Jakob Becker



Abflussreinigung
Kanal- und Rohrreinigung
Öl-/Fettabscheiderreinigung
TV-Kanal-Untersuchung

Notdienst
0631 351510

www.jakob-becker.de